

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates des Norddeutschen Rundfunks

vom 13.05.2016

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit des Verwaltungsrates richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 25 bis 30 und 33 NDR-Staatsvertrag sowie den ergänzenden Regelungen der Art. 12 bis 19 und 20 bis 22 NDR-Satzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung ihres Handelns an die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, wie sie insbesondere im NDR-Staatsvertrag und auch im Deutschen Corporate Governance Kodex niedergelegt sind, gebunden.

§ 2

Beschlussfassung

Beschlüsse dürfen nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag als Punkt der Tagesordnung mitgeteilt worden sind oder deren Behandlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.

Über die sonstige Art und Weise der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung § 27 Abs. 3 und 4 des NDR-Staatsvertrags.

§ 3

Sitzungsprotokoll

1. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist gemäß Art. 18 NDR-Satzung ein Protokoll zu führen.
2. Die Niederschrift muss außer den Beschlüssen und Wahlen (Art. 18 Ziff. 1 NDR-Satzung) enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird
 - e) die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift gemäß Art. 18 Ziff. 2 NDR-Satzung
 - f) gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates.

§ 4

Ausschüsse

1. Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe von Art. 19 NDR-Satzung Ausschüsse bilden. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Verwaltungsrat vertreten sein (§ 24 Abs. 1 Satz 2 NDR-Staatsvertrag). Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind an Sitzungen des Ausschusses teilnahmeberechtigt.
2. Der Verwaltungsrat bildet nach Maßgabe von Art. 19 NDR-Satzung einen Finanzausschuss. Für die Arbeit des Ausschusses gilt § 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
3. Der Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates in Finanzangelegenheiten vor.
4. Der Finanzausschuss setzt sich aus der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates zusammen. Alle nicht-ordentlichen Mitglieder sind automatisch stellvertretende Mitglieder.
5. Neben den Teilnahmerechtigten gemäß Art. 19 Abs. 3 NDR-Satzung können die Ausschüsse auch Mitglieder des Rundfunkrats zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen einladen.

§ 5

Ausschuss-Vorsitzende

1. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Er kann bis zu zwei weitere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Ihre Amtszeit beträgt fünfzehn Monate. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese. Er oder sie koordiniert die Arbeit des Ausschusses und berichtet dem Verwaltungsrat über die Tätigkeit des Ausschusses.
3. Der oder die Vorsitzende hat über jede Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift herzustellen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer sowie Inhalt und Ergebnis der Beratungen. Die Niederschrift ist den Teilnehmern der Sitzung sowie dem oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den sonstigen Teilnahmerechtigten zuzuleiten. Für die Genehmigung der Niederschrift gilt Art. 18 Abs. 2 NDR-Satzung entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13.05.2016 in Kraft.

Hamburg, den 13.05.2016